



EINSCHREIBEN EIGENHÄNDIG
Frau

TEL.-ZENTRALE +49 228 99615 0
FAX +49 228 99615 4436
INTERNET www.bmwf.de

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

AZ

DATUM Bonn, 09. Oktober 2012

BETREFF **Geheimschutz in der Wirtschaft**

HIER Ihre Sicherheitsüberprüfung

ANLAGE 1

Sehr geehrte Frau

Ihre Sicherheitsüberprüfung hat zu Erkenntnissen geführt, die im Hinblick auf eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten und damit möglicherweise zur Ablehnung Ihres Ermächtigungsantrages führen.

Folgende Erkenntnisse wurden bekannt:

Ihr Ehemann ist als Angehöriger der intellektuellen rechtsextremistischen Szene bekannt. In der daraufhin aufgrund dieser Erkenntnisse erfolgten Befragung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gaben Sie an, dass Ihnen die revisionistischen, rechtsextremistischen Theorien ihres Ehemannes geläufig seien. Darüber hinaus verteidigten Sie diese und stellten den Holocaust in Frage. Insgesamt war zu erkennen, dass Sie die rechtsextremistische Gesinnung ihres Ehemannes teilen.

Bevor ich über den o. a. Antrag entscheide, haben Sie Gelegenheit, hierzu bis zum

09.11.2012

schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch Stellung zu nehmen.

HAUSANSCHRIFT Villemombler Straße 76
53123 Bonn

VERKEHRSANBINDUNG Bus 605, 608, 609, 843

Falls ich den Antrag auf VS-Ermächtigung ablehne, erhält Ihr Beschäftigungsunternehmen ein Schreiben nach beiliegendem Muster.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Handwritten signature]



MUSTER

BEARBEITET VON
TEL
FAX
E-MAIL
AZ
DATUM Bonn,

BETREFF Geheimschutz in der Wirtschaft
BEZUG Ihr Antrag auf VS-Ermächtigung vom

Sehr geehrte,

gemäß § 27 Satz 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) teile ich Ihnen mit, dass für die betroffene Person eine Ermächtigung nicht erteilt werden kann. Die Gründe habe ich ihr mitgeteilt.

Aus dieser Mitteilung kann nicht abgeleitet werden, es lägen persönliche Verfehlungen vor. Es können auch unverschuldete Umstände sein, die einer Ermächtigung entgegenstehen.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass der betroffenen Person Staatsgeheimnisse oder Verschlusssachen (außer VS-NfD) auf keinen Fall zugänglich gemacht werden; auf die §§ 93 ff., 353 b StGB darf ich in diesem Zusammenhang hinweisen.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen dürfen auf diese Mitteilung nur gestützt werden, soweit dies mit dem Arbeitsrecht vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag